



# BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

**32-010-2014**

## Prüfung der Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath

<b>Erstellungsdatum</b>	08.07.2014
<b>Federführendes Amt</b>	Ordnungsamt
<b>Auskunft erteilt</b>	Herr Marcus Kauke
<b>Sachbearbeitung</b>	Herr Marcus Kauke

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
03.09.2014	Wahlprüfungsausschuss	Vorberatung
16.09.2014	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wülfrath erklärt die Wahl der Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath am 25.05.2014 für gültig.

### Begründung

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 festgestellt dass die Bewerberin Dr. Claudia Panke mit 6.452 Stimmen die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.

Das Wahlergebnis wurde gem. § 35 II des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) i. V. m. § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO) am 04.06.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 40 I KWahlG hat die neue Vertretung, der neue Rat der Stadt Wülfrath, unverzüglich über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin von Amts wegen zu beschließen.

Zuvor prüft der Wahlprüfungsausschuss vor. Der Wahlprüfungsausschuss hat eine Beschlussempfehlung über den im Wahlprüfungsverfahren vom Rat nach seiner Neuwahl zu treffenden Beschluss zu fassen.

Der Wahlleiter legt hierzu die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses unverzüglich vor (§ 66 KWahlO).

Einsprüche gegen die Wahl der Bürgermeisterin wurden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, die gem. § 39 I KWahlG i. V. m. § 63 II KWahlO einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses endet, nicht erhoben.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnis-haushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	noch nicht zu übersehen		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein				
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanz-haushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	noch nicht zu übersehen		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein				
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer	
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung				Nein					

Sichtvermerk  
Dezernent/in:

Sichtvermerk  
Bürgermeisterin:

weitere Sichtvermerke:



Gründe, die zur Ungültigkeit der Wahl führen (§ 40 I Buchst. a bis c KWahlG), liegen nicht vor.

Die Wahl ist daher nach § 40 I Buchst. d KWahlG nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss vom Rat der Stadt Wülfrath für gültig zu erklären.

## **Anlagen**

Auszug §§ 39-41 KWahlG:

### **§ 39 KWahlG**

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

(2) Gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen kann Einspruch gemäß Absatz 1 eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 herbeizuführen. § 9 Abs. 3 Satz 2, § 11, § 18 Abs. 4 bleiben unberührt.

### **§ 40 KWahlG**

(1) Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.



(2) Die Mitglieder der Vertretung sind auch dann nicht gehindert, an der Entscheidung gemäß Absatz 1 mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.

(3) Die Vertreter scheiden aus, sobald der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist. Die Rechtswirksamkeit ihrer bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(4) Die Vertretung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass ein Mitglied, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, bis zur Unanfechtbarkeit des Beschlusses der Vertretung bzw. bis zur Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht an der Arbeit der Vertretung teilnehmen darf.

#### **§ 41 KWahIG**

(1) Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 40 Absatz 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht auch einer Partei oder Wählergruppe, die keinen Einspruch eingelegt hat, die Klagebefugnis zu.

(2) Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag des Klägers den gemäß § 40 Absatz 4 ergangenen Beschluss durch einstweilige Anordnung aufheben oder, falls ein solcher Beschluss nicht gefasst worden ist, auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vertretung eine Anordnung gemäß § 40 Absatz 4 treffen.